

Sachstand zum **Neuen Kooperationsvertrag mit außerschulischen Partnern im Zusammenhang mit ganztagspezifischen Angeboten (RdErl. d. MK vom 21.03.2012)**

Stand: 23.07.2012

Zur Ausgestaltung ihres spezifischen Angebotes können Ganztagschulen neben Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch außerschulische Partner und Fachkräfte bei der Durchführung dieser Angebote einsetzen. Der am 01.05.2012 in Kraft getretene o. g. Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) beinhaltet auch einen neuen Kooperationsvertrag, der die Zusammenarbeit von Sportverein und Ganztagschule regelt.

Wir haben auf der Grundlage dieses neuen Kooperationsvertrages durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) prüfen lassen, ob die durch diese Verträge erzielten Einnahmen umsatzsteuerpflichtig sind.

Erläuterung: Die Einnahmen unterliegen zwar dem Umsatzsteuergesetz; dieses unterscheidet jedoch zwischen steuerpflichtig und steuerfrei.

Die Einnahmen zur Deckung der Übungsleiterentschädigungen aus den Kooperationsverträgen fallen nach Auskunft des MI in die Kategorie „steuerfrei“. Nach Mitteilung des MI gilt die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG grundsätzlich auch für Leistungen, die im Rahmen des Runderlasses des MK vom 21.03.2012 abgedruckten Muster-Kooperationsvertrages erbracht werden.

Um die Steuerbefreiung zu erreichen, darf nach Auskunft des MI die im Einzelfall zwischen den Parteien vereinbarte Leistung („Gegenstand des ganztagspezifischen Angebotes“) aber tatsächlich nur in der bloßen Erteilung von Sportunterricht/-training gegen Aufwendungsersatz bestehen.

Ist Gegenstand der Vereinbarung dagegen z. B. die Durchführung eines umfangreichen Betreuung- und Unterstützungsprogramms (einschließlich der pädagogischen Unterstützung im Ganztagsbereich sowie etwa der Unterstützung bei der Fachbereichsleitung, bei Klassenfahrten, bei der Raumpflege oder Essensausgabe) oder eine bloße Personalgestellung, handelt es sich nicht um „sportliche Veranstaltungen“ für die „das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht“ wie es der Wortlaut des § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG erfordert. Solche Leistungen sind daher nicht nach § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG befreit.

Um bei auftretenden Zweifelsfragen eine verbindliche Beurteilung herbeizuführen, sollte ggf. ein steuerlicher Berater eingeschaltet bzw. Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt gehalten werde.

Bei dem mit einer Ganztagschule kooperierenden Sportverein setzt man dabei voraus, dass der Verein in seiner Satzung als Zweck u. a. die Förderung des Sports formuliert hat. Dieses ist i. d. R. der Fall. Auch spezifische Formulierungen für die Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen als Vereinszweck sind möglich.

Der Erlass zum „Einsatz von außerschulischen Partnern und Fachkräften im Zusammenhang mit ganztagspezifischen Angeboten“ (Anlage GT2...) sowie der neue Kooperationsvertrag (Anlage GT3...) ist anliegend beigelegt.